



Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
19(14)97(6)
gel. VB zur öAnh am 23.9.2019 -
Ein System für alle
18.09.2019

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 16.09.2019

zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE
„Ein System für alle – Privatversicherte in gesetzliche
Krankenversicherung überführen“
vom 09.04.2019 (Bundestagsdrucksache 19/9229)

GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon 030 206288-0
Fax 030 206288-88
politik@gkv-spitzenverband.de
www.gkv-spitzenverband.de



1	Inhaltsverzeichnis	
2	I. Antragsgegenstand	3
3	II. Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes.....	4
4		
5		

6 I. Antragsgegenstand

7 Mit ihrem Antrag schlägt die Fraktion DIE LINKE dem Deutschen Bundestag vor, die Bundesregie-
8 rung aufzufordern, alle bisher privat Krankenversicherten zu einem bestimmten Stichtag in die
9 gesetzliche Krankenversicherung zu überführen, mithin zu diesem Stichtag die private Kranken-
10 versicherung als substitutive Krankenvollversicherung abzuschaffen. Entsprechend sollen insbe-
11 sondere

- 13 • die Regelungen über die Versicherungsfreiheit für Beschäftigte (Jahresarbeitsentgelt-
14 grenze) und Beamte abgeschafft,
- 15 • die bestehenden Ansprüche der Beihilfeberechtigten bei Krankheit in einen Arbeitgeber-
16 bzw. Dienstherrenanteil zum gesetzlichen Krankenversicherungsbeitrag umgewandelt,
- 17 • die Alterungsrückstellungen der privaten Krankenversicherung zum Ausgleich der von der
18 gesetzlichen Krankenversicherung zu übernehmenden „Alterslast“ in den Gesundheits-
19 fonds überführt und
- 20 • für die Beschäftigten der privaten Versicherungsunternehmen sozialverträgliche Über-
21 gänge in alternative Beschäftigungsverhältnisse, z. B. in der gesetzlichen Krankenversi-
22 cherung, geschaffen werden.

23
24
25

26 II. Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes

27 Politische Positionen von grundsätzlicher Bedeutung trifft im GKV-Spitzenverband nach den ge-
28 setzlichen Vorgaben der Verwaltungsrat, der aus Versichertenvertretern und Arbeitgebervertre-
29 tern mit Stimmenparität gebildet wird. Zu der hier aufgeworfenen grundsätzlichen Frage der Ein-
30 führung eines integrierten Krankenversicherungssystems bzw. der Abschaffung der substitutiven
31 privaten Krankenvollversicherung hat sich der GKV-Spitzenverband bis dato nicht positioniert.
32

33 Selbstredend hat sich der GKV-Spitzenverband aber zur Bedeutung der gesetzlichen Krankenver-
34 sicherung positioniert. So werden aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes die Stärken des selbstver-
35 walteten Systems der gesetzlichen Krankenversicherung gerade im Vergleich zu staatlichen oder
36 marktwirtschaftlichen Gesundheitssystemen deutlich: In staatlichen Systemen ist die Finanzierung
37 der gesundheitlichen Versorgung unmittelbar von politischen Entscheidungen und vom Staats-
38 haushalt abhängig. Dagegen besteht in rein marktwirtschaftlichen Systemen die Gefahr von Un-
39 gleichgewichten zwischen einer bedarfsoorientierten und einer bezahlbaren gesundheitlichen Ver-
40 sorgung der Bevölkerung.¹ Für das gesetzliche Krankenversicherungssystem sprechen insbeson-
41 dere die Strukturprinzipien

- 42 • der Solidarität, welches die Versicherten vor finanzieller Überforderung schützt,
43 • der Sachleistung, welches die Versicherten von der Rechnungsprüfung und Zahlungsver-
44 pflichtung gegenüber dem jeweiligen Leistungserbringer freistellt, sowie
45 • der Selbstverwaltung, welches die Partizipation der Versicherten und ihrer Arbeitgeber si-
46 cherstellt.

47 In seinen zur Bundestagswahl 2017 vorgelegten gesundheits- und pflegepolitischen Positionen
48 hat der GKV-Spitzenverband zudem klargestellt, dass es mit Blick auf anstehende Reformen, die
49 die gesamte Infra- und Versorgungsstruktur im Gesundheitswesen betreffen, nicht zu (weiteren)
50 Problemlösungen für die private Krankenversicherung auf Kosten der solidarischen Krankenversi-
51 cherung kommen darf.² Als augenscheinliches Beispiel solcher Reformmaßnahmen ist etwa die
52 dezidierte Nichtbeteiligung der privaten Krankenversicherung an der Finanzierung des Kran-
53 haus-Strukturfonds zu betrachten, obwohl die Versicherungsunternehmen gleichermaßen von der
54 angestrebten Bereinigung der Krankenhauslandschaft profitieren würden.
55

¹ Vgl. GKV-Spitzenverband, Positionspapier für die 19. Legislaturperiode 2017–2021, beschlossen vom Verwaltungsrat am 28. Juni 2017, Seite 8

² ebd. Seite 19

56 Entsprechend gilt für den GKV-Spitzenverband ganz grundsätzlich, dass jedwede Öffnungsoption
57 für oder Überführung von langjährig privat Krankenversicherten in die gesetzliche Krankenversi-
58 cherung nur in Verbindung mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen, etwa der Übertragung
59 der für diese Versicherten gebildeten Alterungsrückstellungen, erfolgen dürfte.

60

61 Der Hinweis bzw. die Forderung der Antragsteller, dass im Falle einer Realisierung der vorge-
62 schlagenen Reform das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) daraufhin zu überprüfen wäre, wel-
63 che Regelungen bei Wegfall der substitutiven Krankenversicherung redundant sind, ist selbstre-
64 dend berechtigt. Die Dualität unseres heutigen Krankenversicherungssystems durchzieht den ge-
65 samten Regelungsrahmen des Fünften Buches sowie weiterer Gesetze und Verordnungen, ganz
66 wesentlich im Bereich des Versicherungs- und Beitragsrechts (Versicherungspflicht, Versiche-
67 rungsfreiheit, Familienversicherung), aber auch im gesamten Bereich des Vertrags- und Leis-
68 tungserbringerrechts (institutionelle Beteiligung der privaten Krankenversicherung an einer Viel-
69 zahl von Vereinbarungen, Verträgen, Rahmensextraktions etc.)

70

71 Mit Blick auf die von den Antragstellern angesprochenen Verwaltungskosten der Krankenversiche-
72 rung ist festzustellen, dass die gesetzliche Krankenversicherung mit einem Anteil von 4,81 Pro-
73 zent der Netto-Verwaltungskosten an ihren Gesamtausgaben (2018, amtl. Statistik KJ 1) ein res-
74 sourcenschonendes System der sozialen Sicherung darstellt. Dabei enthalten die Netto-Verwal-
75 tungskosten sowohl alle „persönlichen Verwaltungskosten“, also insbesondere die Löhne und
76 Gehälter der Beschäftigten, als auch alle „sächlichen Verwaltungskosten“, etwa Mieten und Ne-
77 benkosten für Gebäude, Aufwendungen für die Unterhaltung von Immobilien, Aufwendungen für
78 Digitalisierung und Telekommunikation sowie für Aufklärung und Beratung der Versicherten
79 ebenso wie für Werbung und Vertrieb. Insofern erfolgt an dieser Stelle in der GKV keine Trennung
80 der Vertriebs- bzw. Abschlussaufwendungen von den Verwaltungskosten.